

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 283/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juli 2006 durch die  
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l , den Richter Dr. L e i t h e r e r  
und den Richter Dr. V o e l z k e  
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayeri-  
schen Landessozialgerichts vom 29. Juli 2005 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten auch des Beschwerdeverfahrens  
zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (Divergenz, Verfahrensfehler) sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 1. Von einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG kann nur bei einem Widerspruch im Rechtssatz gesprochen werden. Es müssen deshalb der Rechtssatz des angefochtenen Urteils und der der anderen Entscheidung, von der angeblich abgewichen wird, herausgearbeitet und deren Unvereinbarkeit dargelegt werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht nur etwa ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (stRspr, ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG, Beschluss vom 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B -).
- 3 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung der Beklagten nicht. Zwar wird dort unter Bezug auf zwei Entscheidungen des 7. Senats (B 7 AL 88/03 R und B 7 AL 102/00 R) als Rechtssatz formuliert, dass Angaben des Antragstellers im Verwaltungsverfahren auch dann überprüft werden müssen, wenn dieser zur Vorlage von Beweismitteln zum Bestehen seines Leistungsanspruchs aufgefordert, im Laufe des Verwaltungsverfahrens diese Aufforderung jedoch nicht weiterverfolgt und die Ablehnung des Antrags auf andere Gründe gestützt wurde. Ein von der Beklagten gegenübergestellter Rechtssatz des Landessozialgerichts (LSG), dass Angaben des Antragstellers in solchen Fällen ohne weitere Prüfung glaubhaft sind, lässt sich jedoch den in der Beschwerdebegründung wiedergegebenen Ausführungen des angefochtenen Urteils nicht entnehmen. Vielmehr hat das LSG danach ausgehend von den bekannten Beschäftigungszeiten der Klägerin als Voraussetzung der Weiterbildungsnotwendigkeit eine dreijährige berufliche Tätigkeit iS des § 77 Abs 2 Nr 2 Satz 2 Sozialgesetzbuch - Drittes Buch (SGB III) idF des 1. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl I S 4607) in der Sache rechnerisch nicht nachvollziehbar festgestellt. Die mögliche Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall begründet indes keine Abweichung, die eine einheitliche Rechtsanwendung in Frage stellt (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; stRspr).
- 4 2. Ein Verfahrensmangel, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), wird ebenfalls nicht formgerecht bezeichnet. Ein Verstoß gegen die Verpflichtung des Gerichts, die für die richterliche Überzeugung leitenden Gründe im Urteil anzugeben (§ 128 Abs 1 Satz 2 SGG) setzt die Darlegung voraus, dass nach der Rechtsauffassung des LSG wesentliche Gesichtspunkte nicht behandelt wurden (BSG SozR Nr 79 zu § 128 SGG; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Komm z SGG, 8. Aufl, § 128 RdNr 18). Dies lässt sich nicht mit dem Hinweis auf eine ggf fehlerhafte Rechtsanwendung schlüssig vortragen. Ebenso wenig sind die



Darlegungen zum zusätzlich gerügten Verstoß gegen das Verbot der Überraschungsentscheidung (§ 62 SGG) ausreichend. Denn die Beklagte hatte nach den in der Beschwerdebegründung (S 3) zitierten - und nach dem in Bezug genommenen Widerspruchsbescheid und erstinstanzlichem Urteil zutreffenden - Ausführungen des LSG eingeräumt, dass die Klägerin zum förderungsfähigen Personenkreis des § 77 SGB III gehörte. Die Ausführungen in der Beschwerdebegründung, der Gesichtspunkt der Beschäftigungszeit (§ 77 Abs 2 Nr 2 Satz 2 SGB III) sei im Verlauf des gesamten Verfahrens nicht weiter erörtert worden und hätte ggf durch eine richterliche Verfügung näher aufgeklärt werden müssen, vermag hiernach nicht zu genügen. Vielmehr hätte sich die Beklagte auch damit auseinander setzen müssen, dass der Rechtsstreit für sie vor dem Hintergrund des bisherigen Verfahrensverlaufs und der bisher nicht in Zweifel gezogenen Rechtsansicht der Zugehörigkeit der Klägerin zum förderungsfähigen Personenkreis gleichwohl eine unerwartete Wendung (hierzu BSG SozR 3-4100 § 103 Nr 4; BSG, Beschluss vom 24. September 2003 - B 8 KN 6/02 B, veröffentlicht in juris) genommen hat. Dem Beschwerdevorbringen lässt sich insbesondere nicht entnehmen, dass und weshalb von der Beklagten bei Anwendung der von ihr zu verlangenden Sorgfaltspflicht (vgl BVerfG DVBl 1992, 1215, 1217; DVBl 1995, 35 f) nicht erwartet werden konnte, dass sie den Gesichtspunkt der gesetzlich vorgeschriebenen berufspraktischen Zeiten nach § 77 Abs 2 Nr 2 Satz 2 SGB III selbst in das Verfahren einführte und sich dadurch rechtliches Gehör verschaffte (vgl SozR 3-1500 § 160 Nr 22; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, RdNr 11c mwN).

5            3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)